

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Natursteine Brehm GmbH- Stand 10/2016

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der **Brehm Natursteine GmbH** (nachfolgend: Auftragnehmer) und allen Bestellern, Käufern oder Auftraggebern (nachfolgend einheitlich: Besteller) rechtsverbindlich. Für Leistungen an Bauwerken, denen entsprechende Werk- und Werklieferungsverträge zugrunde liegen, gelten vorrangig die Regelungen der Verdingungsordnung für Bauwesen (VOB, Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (2) Diese Bedingungen sind auch Rechtsgrundlage für alle Folgegeschäfte, selbst wenn sie für diese zwischen den Parteien nicht jedes Mal gesondert vereinbart werden. Sie gelten bereits mit Abschluss des Grundgeschäftes auch für die weiteren Aufträge bzw. Rechtsgeschäfte als vereinbart ohne, dass es hierzu einer weiteren Vereinbarung oder Bestätigung bedarf.
- (3) Anderslautende, abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Bestellers sind ungültig, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebot, Auftragsbestätigung

- (1) Das Angebot des Auftragnehmers ist bis zur Auftragsbestätigung in der für den Auftragnehmer möglichen Ausführungsart freibleibend.
- (2) Im Auftragschreiben oder in einem gesonderten Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers bezeichnet und der voraussichtliche Ausführungstermin angegeben. Das Angebot erfolgt aufgrund der vom Besteller jeweils zur Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (Zeichnungen, Maßangaben etc.). Die für die Angebotsausarbeitung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung dieser Kalkulationsunterlagen führt auch zu einer Änderung des Angebotes. Die gilt insbesondere für Sonderzuschnitte oder Sonderbearbeitungen, Änderungen und Versäumnisse, welche dem Auftragnehmer erst nach der Auftragsbestätigung vom Besteller bekannt gegeben werden, gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Auftragnehmers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert und eine etwaige bereits von diesem erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.
- (4) Alle Aufträge, Abreden, Zusicherungen, Änderungen von Angeboten usw. einschließlich derjenigen von Vertretern und sonstigen Betriebsangehörigen des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sowie für besondere Verarbeitungsanforderungen. Das gleiche gilt insbesondere auch für spätere Vereinbarungen nach Ausführungsbeginn durch den Auftragnehmer.

## 3. Preise, Zahlung, Regiearbeiten

- (1) Grundlage der Preisberechnung durch den Auftragnehmer sind die jeweils, bei Vertragsabschluss geltenden Preislisten bzw. die auf das Objekt abgegebenen Angebote. Preisangaben können auch durch Verweisung auf die beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitskataloge hinsichtlich der in Frage kommenden Positionen erfolgen. Es sind stets die Einzelpreise maßgebend, auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis angegeben ist. An die angebotenen Preise hält sich der Auftragnehmer bis zu 30 Tagen nach Abgabe des Angebotes gebunden, soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wurde. Soweit aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, eine Veränderung der Materialgestellungskosten eintritt, behält sich der Auftragnehmer vor, die Preise entsprechend zu berichtigen. Sämtliche Leistungen, die nicht ausdrücklich bereits im Angebot/Angebotspreis enthalten sind werden stets gesondert berechnet. Einer vorherigen Vereinbarung oder Anknüpfung durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung durch den Besteller ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu erfolgen. Skontoabzüge sind unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels durch den Besteller kommt dieser auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug und es fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an. Der Besteller bleibt zur Zahlung auch verpflichtet, wenn er vor Lieferung und Montage den Auftrag storniert. Der Wert der vom Auftragnehmer ersparten Aufwendungen wird angerechnet. Bei erheblicher Verschlechterung der geschäftlichen, insbesondere der Vermögensverhältnisse des Bestellers, ist der Auftragnehmer berechtigt, vor der Ausführung der vereinbarten Leistung Sicherheiten zu verlangen und falls diese nicht genügend gestellt wird, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Stundenlohnarbeiten werden auf Verlangen des Bestellers ausgeführt und gesondert anhand von Stundenlohnzetteln berechnet. Stundenlohnzettel inklusive Angaben zum Materialverbrauch werden dem Besteller zur Anerkennung vorgelegt. Erfolgen innerhalb von 6 Tagen keine Einwände, so gelten die Stundenlohnzettel als vom Besteller anerkannt, auch wenn sie von diesem nicht gesondert unterzeichnet sind. Die Anerkennung von Stundenlohnzetteln ist endgültig.

## 4. Lieferung

- (1) Ereignisse höherer Gewalt wie Streik, Betriebsstilllegung, Betriebsstörungen, Grenzsperrungen, Bahnsperren, Schwierigkeiten in den Brucharbeiten sowie in der Beschaffung des nötigen Rohmaterials und sonstige unvorhergesehene Fälle entbinden den Auftragnehmer von den von ihm eingegangenen Verpflichtungen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen in diesen Fällen nicht.
- (2) Bei Behinderung durch Witterungseinflüsse, Nichtanfall des benötigten Rohmaterials und bei Ereignissen höherer Gewalt ist der Auftragnehmer berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung für die Dauer der Behinderungen zu verlängern. Dadurch kann der Auftragnehmer nicht in Verzug gesetzt werden. Ist die Verlängerung für den Besteller unzumutbar, so kann er schriftlich die Aufhebung des Vertrages verlangen. Bereits vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen sind nach der Aufhebung des Vertrages zu vergüten.
- (3) Im Falle der Beförderung des bestellten Werkes erfolgt diese, einschließlich des Verladens, auf Gefahr und Rechnung des Bestellers ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen. Die Wahl von Versandweg und Versandmittel sind, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, dem Auftragnehmer nach bestem Ermessen ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung überlassen.
- (4) Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr in jedem Falle auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln des Auftragnehmers durchgeführt wird. Wird bei Anlieferung ein Schaden festgestellt, ist dieser schriftlich aufzunehmen und von der Person des Anliefernden unterzeichnen zu lassen. Erfüllt der Besteller oder der für ihn auftretende Empfänger diese Obliegenheit nicht, ist der Auftragnehmer nicht mehr schadenersatzpflichtig, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Schaden bereits vor Versendung eingetreten ist.

## 5. Muster, Farbe, Materialbeschaffenheit

- (1) Vorgelegte Muster sind unverbindlich und zeigen nur allgemein das Aussehen des Steines. Natur- und Kunststeine können in Farbe und Struktur nicht immer einheitlich geliefert werden. Die Materialauswahl wird möglichst den Wünschen des Bestellers entsprechend vorgenommen. Mustertreue kann jedoch nicht garantiert werden. Das zu verwendende Gestein wird in Korn und Farbe möglichst zusammenfassend ausgewählt. Verschiedenartigkeit in Körnung, Abweichung in Farbe und Gefüge, Flecken, Adern, Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Schattierungen usw. sind keine Werkstofffehler, sondern Naturgebilde und berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- (2) Besondere Materialeigenschaften, z.B. Frost- und Wärmebeständigkeit u. a. gelten nur dann als zugesichert, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- (3) Kunstgerechte Verkitungen und Düblluren, insbesondere bei bunten Marmoren, sind zumeist unerlässlich.
- (4) Als Bindemittel wird Trasszement nach DIN 1167 verwendet. Gespaltelter Travertin hat von Natur aus größere und kleinere Poren, so dass auch nach Spachtelung und Endschliff feinere Löcher nicht zu vermeiden sind.
- (5) Bei Eisen- (Fe) oder Pyrit-enthaltenden Granitmaterialien, kommt es häufig zu unvermeidbaren Verfärbungen. Dies gilt auch für weiße Marmore, insbesondere Carrara Marmor.
- (6) Polituren bei Weichgestein (z.B. Marmor) sind nur bedingt haltbar, insbesondere wenn sie Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.
- (7) Wand- und Bodenbeläge werden senk-, flucht- und waagrecht oder mit dem angegebenen Gefälle ohne Überstände mit gleichmäßigen und genügend breiten Fugen angesetzt oder verlegt. Hierbei kann es zu materialbedingten Unebenheiten, vor allem bei spaltrauhem Material kommen.
- (8) Die in vorstehenden Ziffern (3) - (7) genannten marginalen, hinnehmbaren Abweichungen von der Normbeschaffenheit stellen keinen Mangel dar.

## 6. Abnahme bei Werkleistungen

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme der vereinbarten Werkleistung verpflichtet, sobald ihm vom Auftragnehmer die Beendigung der Ausführung angezeigt worden ist. Die Abnahme durch den Besteller hat unverzüglich zu erfolgen. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Ausführung als erfolgt.

- (2) Hat ein Werkvertrag mehrere, voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt und voneinander unabhängig abgenommen. Bei der Schlussabnahme können hinsichtlich von bereits abgenommenen Teilwerken nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Teilwerke betreffen.

## 7. Gewährleistung

- (1) Die Ware/erbrachte Werkausführung ist vom Besteller unverzüglich nach deren Erhalt auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen zu untersuchen und diese im Falle deren Vorliegens schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu beanstanden. Bei (Teil-)Sanierungsarbeiten, die nicht eine Neuherstellung betreffen, ist ein Mangel nur anzunehmen, wenn sämtliche Vorgaben/Bedenken des Auftragnehmers zur Durchführung der Sanierungsarbeiten beachtet und entsprechend beauftragt wurden.
- (2) Die Auftragnehmer leistet für Mängel zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern die Erfüllung ernsthaft und endgültig durch den Auftragnehmer verweigert wird, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie ihm unzumutbar ist, kann der Besteller nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz statt der Leistung im Rahmen der allgemeinen Haftungsbeschränkung verlangen. Die Gewährleistung entfällt bei Mängeln, die auf mangelnde Pflege und Wartung durch den Besteller zurückzuführen sind.
- (3) Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- (5) Geringe Maßabweichungen, welche genaues Passen und das richtige Verhältnis nicht stören, stellen keinen Mangel dar.

## 8. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Soweit bei Bauwerken der Auftragnehmer insbesondere Fußböden, Treppen etc. verlegt hat, trifft er übliche Vorkehrungen (Absperrungen, rote Bänder), um zu verhindern, dass Unbefugte den noch nicht ausgehärteten Belag beschädigen. Der Besteller übernimmt demgegenüber die Gewähr dafür, dass keine Dritten unbefugt die nicht ausgehärteten Böden oder Treppen benutzen. Beanstandungen, die durch zu frühzeitiges Betreten entstehen, berechtigen nicht zu Mängelrügen.
- (2) Etwaige notwendige behördliche Genehmigungen zur Ausführung des Auftrags hat der Besteller vor der Ausführung auf eigene Rechnung zu beschaffen, soweit der Auftragnehmer nicht ausdrücklich die Beschaffung übernommen hat.
- (3) Innenarbeiten führt der Auftragnehmer erst nach Beendigung von durch den Besteller auf eigene Rechnung auszuführender Vorarbeiten durch: Anbringung von Putz, Zargen, Fensterfuttern, Anschlagschienen und Installationen, die nicht mit Gips befestigt sein dürfen.
- (4) Außenarbeiten führt der Auftragnehmer erst im Anschluss an die vorherige Erfüllung nachfolgender Voraussetzungen durch: der Untergrund muss bereits für sich genommen die Funktion einer Außenwand erfüllen; Anschlussstelle wie Fenster, Türen, etc. sind zum Untergrund abgedichtet. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat der Besteller auf eigene Rechnung sicherzustellen.
- (5) Allgemein setzt der Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer nachfolgend genannte bauseitige Vorleistungen voraus: Erstellung und Unterhaltung der Zufahrtswege, Lagerplätze, Treppen und Gerüste sowie Wasser-, Gas- und Stromanschlüsse. Diese sind vom Besteller auf eigene Rechnung zu erbringen. Nach gesonderter Absprache und Vergütung können diese Vorleistungen auch durch den Auftragnehmer durchgeführt werden.

## 9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- (1) In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet dieser nur, soweit ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbarem Verlust des Lebens des Bestellers.

## 10. Aufrechnungs- / Abtretungsverbot

- (1) Eine Aufrechnung des Bestellers gegen die Forderung der Auftragnehmer ist - mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen - unzulässig. Gleiches gilt für Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen den Auftragnehmer bestehende Ansprüche an Dritte abzutreten.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Werk bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung und der eventuell anfallenden Zinsen und Kosten vor. Bei Waren, die Unternehmer von dem Auftragnehmer beziehen, behalten diese sich darüber hinaus das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Unternehmer aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.
- (2) Der Unternehmer ist berechtigt, vom Auftragnehmer gelieferte Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen Dritte sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer wird diese Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

## 12. Urheberrecht

- (1) Vom Auftragnehmer erstellte Zeichnungen, Muster, Angebote bzw. Kalkulationsunterlagen dürfen weder nachgebildet noch für Ausschreibungen verwendet bzw. Dritten, insbesondere Wettbewerbern des Auftragnehmers, zugänglich gemacht werden. Die Brehm Natursteine GmbH behält sich die Geltendmachung diesbezüglicher Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche vor.
- (2) Bei Bestellungen nach fremden Zeichnungen/Entwürfen setzt der Auftragnehmer voraus, dass der Besteller sich das Ausführungsrecht gesichert hat. Ist dies dennoch nicht der Fall, so hat der Besteller den Auftragnehmer von der Haftung für eventuelle Urheberrechtsverletzungen durch den Auftragnehmer für bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten freizustellen.

## 13. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers, mithin der Gerichtsstand Bamberg. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt werden. Fehlen solche, soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.